

<b>STADT GÜGLINGEN</b>
<b>Tagesordnungspunkt Nr. 5</b>
<b>Vorlage Nr.65/2023</b>
<b>Sitzung des Gemeinderates</b>
<b>am 16.05.2023</b>
<b>-öffentlich-</b>
<b>AZ 022.31</b>

**Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028**

**a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**

**Antrag zur Beschlussfassung:**

1. Nach Ende der Diskussion ist festzuhalten, ob die Vorschlagsliste um weitere Vorschläge aus der Mitte des Gremiums ergänzt werden soll.
  
2. Sofern alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder einverstanden sind, erfolgt die Aufstellung der als nichtöffentliche Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt übergebenen – ggf. unter Punkt 1 ergänzten – Vorschlagsliste in offener Wahl als Mehrstimmenwahl.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

**Sachverhalt:**

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 müssen die Gemeinden die Vorschlagslisten bis spätestens 23. Juni 2023 aufstellen und nach der einwöchigen, öffentlichen Auslegung mit den eventuell erhobenen Einsprüchen bis spätestens 4. August 2023 an das für sie zuständige Amtsgericht übersenden.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen war vom Präsidenten des zuständigen Gerichts bis spätestens 24. März 2023 den Gemeinden mitzuteilen.

Der Präsident des Landgerichtes bestimmte mit Verfügung vom 8. Februar 2023, dass von der Stadt Güglingen **2 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche i.S. des Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Es sollten dabei alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 GVG).

Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Unfähig zum Amt des Schöffen sind nach § 32 GVG Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen zum Amt eines Schöffen u.a. nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG schließt darüber hinaus insbesondere die folgenden Berufsgruppen aus:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 haben sich folgende Personen beworben:

1. Elke Maier, 74363 Güglingen
2. Klaus Dieterich, 74363 Güglingen
3. Andreas Siebenbrunner, 74363 Güglingen
4. Martin Dieter, 74363 Güglingen
5. Elke Stengel, 74363 Güglingen
6. Wolfgang Brückner, 74363 Güglingen
7. Uwe Bätzner, 74363 Güglingen
8. Alexander Hubert Penka, 74363 Güglingen
9. Rolf Hofmann, 74363 Güglingen
10. Joachim Knecht, 74363 Güglingen

11. Werner Biesinger, 74363 Güglingen

Die ausgefüllten Bewerbungsformulare zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegen der Verwaltung vor. Die Vorschlagsliste kann aus der Mitte des Gemeinderats noch ergänzt werden.

**Zur Aufstellung der Vorschlagsliste gilt folgende Form der Beschlussfassung:**

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (10) erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann der Beschluss nach § 37 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung entsprechend des Verwaltungsantrags offen (ohne Stimmzettel nur durch Handhebung) und als Mehrstimmenwahl (keine separaten Wahlgänge pro Bewerber, sondern Wahl en bloc) gefasst werden. Sofern Einigkeit besteht kann auch bei einer offenen Wahl jeweils ein separater Wahlgang pro Bewerber durchgeführt werden (Einstimmenwahl), bei dem jeder Bewerber dann die oben genannte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (10) erhalten muss, um auf die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden.

Anderenfalls ist geheim (mit Stimmzetteln) zu wählen. Sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann die geheime Wahl als Mehrstimmenwahl (Wahl der kompletten Vorschlagsliste in einem Wahlgang) durchgeführt werden. Ansonsten ist für jeden Bewerber ein separater Wahlgang mit Stimmzetteln durchzuführen. Jeder der Bewerber muss dann die oben genannte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (10) erhalten, um auf die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden.

Die vom Gemeinderat aufgestellte Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die beschlossene Vorschlagsliste wird von 12. bis 19. Juni 2023 im Rathaus der Stadt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen, in Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Dies wird in der Ausgabe der Rundschau vom 26.05.2023 und 02.06.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist läuft, beginnend ab dem 20.06. bis einschließlich 27.06.2023.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden. Die Wahl der Schöffen erfolgt

dann durch den Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht.

## **b) Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Die eingegangenen Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen werden dem Gremium entsprechend dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit der im Herbst 2018 gewählten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen endet am 31.12.2023. Für die nächsten fünf Geschäftsjahre ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn eine Vorschlagsliste für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Heilbronn und für die Jugendkammer beim Landgericht Heilbronn aufzustellen und einzureichen.

Das Jugendamt des Landkreises Heilbronn bittet deshalb bis **spätestens 26.05.2023 3 geeignete Personen** zu benennen. Aus den dann vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn vorgeschlagenen Personen wird durch einen besonderen Schöffen-Wahlausschuss bei den Amtsgerichtsbezirken Heilbronn und Brackenheim die notwendige Anzahl von Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen ausgewählt. Die gewählten Personen werden vom Amtsgericht bzw. Landgericht über ihre Wahl unterrichtet.

Bei den zu benennenden Personen müssen die unter Punkt a) genannten Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG erfüllt sein. Ferner sollen die zu benennenden Personen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein (§ 35 Jugendgerichtsgesetz). Männer und Frauen sollten zu gleichen Anteilen vorgeschlagen werden. Das Mindestalter ist auf 25 Jahre, das Höchstalter auf 69 Jahre festgesetzt. Weiterhin bittet das Amtsgericht Heilbronn, nach Möglichkeit nur solche Personen vorzuschlagen, die rasch und leicht erreichbar sind.

Für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 hat sich beworben:

Klaus Dieterich, 74363 Güglingen

Das ausgefüllte Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegt der Verwaltung vor.

Wie bereits geschildert, wird die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn aufgestellt. Die einwöchige Auflegung der Vorschlagsliste erfolgt nach § 35 JGG ebenfalls im Jugendamt.

Eine Beschlussfassung des Gemeinderates ist der jeweiligen Kommune ist daher nicht erforderlich.

03.05.2023 / Kuhnle